281
G 1294

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online
Info unter
http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang | Köln, 2. Juli 2012 | Nummer 26

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

381. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Reterra Service GmbH, Kompostierungsanlage am Standort VZEK in Erftstadt-Liblar – Seite 281
382. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Repower GuD in Leverkusen, Gas- und Dampfturbinenkraftwerk – Auslegung – Seite 282
383. Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LORD Germany GmbH, Ottostraße 28, 41836 Hückelhoven – Herstellung von Klebstoffen (Polyurethan) Seite 283
384. Genehmigungsverfahren der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG, Breiniger Berg 165, 52223 Stolberg (UVPG) Seite 284
385. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die KANZAN Spezialpapiere GmbH, Nippesstraße 5, 52349 Düren Seite 284

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

386. Haushaltssatzung des „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ für das Haushaltsjahr 2012 Seite 284
387. Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 178 im Gebiet der Gemeinde Euskirchen Seite 285
388. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: PP Köln Seite 286
389. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen Seite 286
390. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 287
391. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Kreissparkasse Heinsberg Seite 287

E Sonstige Mitteilungen

392. Liquidation hier: WESTERN Meets Classic e. V. Seite 287

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

381. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Reterra Service GmbH, – Kompostierungsanlage am Standort VZEK in Erftstadt-Liblar –

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1.21.1-(3.5)

Köln, den 2. Juli 2012

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Reterra Service GmbH, Seestraße 2a, 50374 Erftstadt betreibt am Standort des Verwertungszentrums Erftkreis (VZEK), Tonstraße 2, 50374 Erftstadt, Gemarkung Liblar, Flur 17, Flurstück 142 eine Kompostierungsanlage. Am 22. Juli 2011 wurde ein Antrag auf wesentliche Änderung der Kompostierungsanlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht.

Antragsgegenstand sind im wesentlichen folgende Maßnahmen:

– die Kapazitätserhöhung für die Behandlung (Kompostierung) von Bioabfällen (gemäß Positivkatalog) in der Rottehalle von 70 000 auf 99 000 t/a;

– die Reduzierung der Umschlagmengen von 50 000 auf 21 000 t/a Bioabfälle;

– die Einführung des Baumusterprüfsystems 5.1a KompoPlus/Kompoflex mit einer reduzierten Rottezeit von zehn Tagen in der Rottehalle für Teilmengen des Bioabfalls;

– der Umbau des Kompostlagers.

Die Kompostierungsanlage ist der Ziffer 8.4.1 der Anlage 1 zum UVPG (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) zuzuordnen. Das Vorhaben bedarf daher als

wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage einer Vorprüfung des Einzelfalls.

Im Genehmigungsverfahren gem. § 16 BImSchG war daher nach § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Ortelbach

ABl. Reg. K 2012, S. 281

382. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Repower GuD in Leverkusen, Gas- und Dampfturbinenkraftwerk – Auslegung –

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0043/12-Iv/Str

Köln, den 2. Juli 2012

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der §§ 8 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Repower GuD Leverkusen GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 1. Juni 2012 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG den Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides zu der in Zukunft vorgesehenen Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes (GuD-Anlage) im Chempark Leverkusen, Düsseldorfer Straße 611, 51061 Köln, Gemarkung Stammheim/Flittard, Flur 47, Flurstück 1502 und Gemarkung Leverkusen-Wiesdorf, Flur 15, Flurstück 116, gestellt.

Der Antrag richtet sich auf die Feststellung folgender umweltrechtlicher Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die sich ergeben aus:

– § 6 Abs. 1 Nr.1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1, Nr. 1, Nr. 2 BImSchG hinsichtlich der von der Anlage verursachten Emissionen an Luftschadstoffen, Lärm, Wärme und Wasserdampf, Erschütterungen, Licht, Gerüchen und durch Emissionen in das Abwasser,

– § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. der 13. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV),

– § 6 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz BImSchG, in Verbindung mit dem Naturschutzrecht

Desweiteren richtet sich der Antrag auf die Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens am oben angegebenen Standort.

Bei dem geplanten Gas- und Dampfturbinenkraftwerk handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 Spalte 1 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 902 MWth bei ISO-Bedingungen, 960 MWth bei -15 C und einer elektrischen Leistung von 550 MWel .

Die Anlage wird im Kraft-Wärme-Kopplungsbetrieb Strom und Prozessdampf erzeugen, kann auch im Kondensationsbetrieb zur reinen Stromproduktion betrieben werden.

Gemäß § 3 UVPG in Verbindung mit Nr.1.1.1 Spalte 1 Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben erforderlich.

Der Antrag auf Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG und die zugehörigen Unterlagen (einschließlich der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens – Umweltverträglichkeitsuntersuchung), die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

10. Juli 2012 bis einschließlich 9. August 2012

(außer an Samstagen und Sonntagen) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

a) Bezirksregierung, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50606 Köln, Raum K 131, in den Zeiten Montag bis Donnerstag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

b) Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 07F42, in den Zeiten Montag und Donnerstag: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag: 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

c) Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Hauptstraße 101, Gebäudeblock A, Raum 204, 51373 Leverkusen, in den Zeiten Montag bis Donnerstag: 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis zum

23. August 2012

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Antrag ausgelegt wird, zu richten.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, findet am

Donnerstag, den 27. September 2012, um 10:00 Uhr,

in der Bürgerhalle Wiesdorf, Hauptstraße 150, 51373 Leverkusen, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Termins ist für den

28. September 2012, jeweils um 10:00 Uhr,

an der gleichen Stelle vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin entfällt:

– wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtszeitig erhoben worden sind,

– die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, oder

– ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Strätz (Tel. 02 21/ 1 47 26 77), Herrn Iven (Tel. 02 21/1 47 32 96), Herrn Krummenauer (Tel. 02 21/1 47 42 66) oder Herrn Oppermann (Tel. 02 21/1 47 26 59) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist den-jenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV).

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch Öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. I v e n

ABl. Reg. K 2012, S. 282

383. Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LORD Germany GmbH, Ottostraße 28, 41836 Hückelhoven – Herstellung von Klebstoffen (Polyurethan)

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0029/12/1008.2-16-Wu

Köln, den 2. Juli 2012

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die LORD Germany GmbH, Ottostraße 28, 41836 Hückelhoven beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Klebstoffen gemäß Ziffer 10.8 Spalte 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 41836 Hückelhoven, Gemarkung Baal, Flur 1, Flurstücke 277, 278, 279, 505 und 513.

Antragsgegenstand ist u. a. die Produktionserhöhung von Polyurethan. Dieser Anlagenteil ist entsprechend Nr. 4.1h Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Die Anlage zur Herstellung von Klebstoffen selbst stellt kein UVP-pflichtiges Vorhaben dar. Dagegen handelt es sich bei dem Anlagenteil zur Herstellung von Polyurethan um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez.: W u d t k e

ABl. Reg. K 2012, S. 283

384. Genehmigungsverfahren der Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG, Breiniger Berg 165, 52223 Stolberg (UVPG)

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0023/12/0308.1-16-Wu

Köln, den 2. Juli 2012

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Schwermetall Halbzeugwerk GmbH & Co. KG, Breiniger Berg 165, 52223 Stolberg beantragt nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schmelzen und Legieren von Kupfer gemäß Ziffer 3.8 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 52223 Stolberg, Gemarkung Stolberg, Flur 44, Flurstücke 136, 140, 141, 142 und 143.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Krätzehalle.

Bei der Anlage zum Schmelzen und Legieren von Kupfer handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 3.5.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. W u d t k e

ABl. Reg. K 2012, S. 284

385. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die KANZAN Spezialpapiere GmbH, Nippesstraße 5, 52349 Düren

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0044/12/0602.1-16-Wu/Moj

Köln, den 2. Juli 2012

Auf der Grundlage des § 3a des UVPG wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die KANZAN Spezialpapiere GmbH, beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Papierfabrik entsprechend Nr. 6.2 Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52349 Düren, Nippesstraße 5, Gemarkung Düren, Flur 24, Flurstück 306/55.

Hierbei handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 des UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3e UVPG geprüft werden, ob für die Änderung selbst eine UVP-Pflicht besteht oder eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung weder selbst UVP-pflichtig ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Im Auftrag
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2012, S. 284

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

386. Haushaltssatzung des „Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“ für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 18 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), und der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund mit Beschluss vom 21. März 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Aachener Verkehrsverbundes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	49 594 000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	49 594 000,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47 294 000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	47 268 900,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2 005 000,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 2 005 100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist nicht vorgesehen.

§ 5

Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ist nicht vorgesehen.

§ 6

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 7

Die allgemeine Verbandsumlage 2012 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und § 14 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf der Basis des Verbundetats 2011 auf insgesamt 31 030 000,00 € festgesetzt.

Im Einzelnen werden von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Aachen	10 879 000,00 €
StädteRegion Aachen	8 514 000,00 €
Kreis Düren	2 808 000,00 €
Kreis Heinsberg	8 829 000,00 €
Bruttoumlage insgesamt	31 030 000,00 €

Die Verbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 14 Abs. 3 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der durch das Verbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes AVV.

Die allgemeine Verbandsumlage 2012 ist bis zum 30. Juni 2012 in einer Summe an den Zweckverband AVV zu entrichten. Der § 14 Abs. 4 ZVS bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entsprechend des § 82 Abs. 1 GO sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15 000 € überschreiten.

Mehraufwendungen/-auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten, sind grundsätzlich unerheblich.

Heinsberg, den 8. März 2012	Aachen, den 8. März 2012
Festgestellt:	Aufgestellt: Im Auftrag
gez. P u s c h Verbandsvorsteher	gez. S e d l a c z e k Leiter der Geschäftsstelle

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bezirksregierung Köln hat die in § 7 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund enthaltene Festsetzung der Umlage mit Verfügung vom 27. April 2012, Az.: 31.1-1.6-AVV-leo, gemäß § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverbund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 20. Juni 2012

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
gez. J a h n
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2012, S. 284

387. Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 178 im Gebiet der Gemeinde Euskirchen

Im Gebiet der Stadt Euskirchen, Kreis Euskirchen, Regierungsbezirk Köln haben sich durch den Neubau der L 178 auf Teilstrecken der L 178 und L 119 die Verkehrsbedeutung geändert.

Die Teilstrecken des Neubaus der L 178

1. von NK 5306 072 O nach NK 5306 089 O
   von Station 2,707 nach Station 3,345
   (Länge 0,638 km)
2. von NK 5306 089 C nach NK 5306 088 O
   von Station 0,000 nach Station 0,571
   (Länge 0,571 km)
3. von NK 5306 088 C nach NK 5306 087 O
   von Station 0,000 nach Station 0,660
   (Länge: 0,660 km)
4. von NK 5306 087 B nach NK 5306 037 O
   von Station 0,000 nach Station 0,124
   (Länge 0,124 km)

(Gesamtlänge 1,993 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten Netzknoten 5306 089

5. von NK 5306 089 O nach NK 5306 089 B
von Station 0,000 nach Station 0,023
(Länge 0,023 km)

6. von NK 5306 089 B nach NK 5306 089 C
von Station 0,000 nach Station 0,029
(Länge 0,029 km)

7. von NK 5306 089 C nach NK 5306 089 D
von Station 0,000 nach Station 0,023
(Länge: 0,023 km)

8. von NK 5306 089 D nach NK 5306 089 O
von Station 0,000 nach Station 0,029
(Länge 0,029 km)

(Gesamtlänge 0,104 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten Netzknoten 5306 088

9. von NK 5306 088 O nach NK 5306 088 B
von Station 0,000 nach Station 0,030
(Länge 0,030 km)

10. von NK 5306 088 B nach NK 5306 088 C
von Station 0,000 nach Station 0,037
(Länge 0,037 km)

11. von NK 5306 088 C nach NK 5306 088 O
von Station 0,000 nach Station 0,041
(Länge 0,041 km)

(Gesamtlänge 0,108 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten Netzknoten 5306 087

12. von NK 5306 087 Onach NK 5306 087 B
von Station 0,000nach Station 0,040
(Länge 0,040 km)

13. von NK 5306 087 B nach NK 5306 087 C
von Station 0,000 nach Station 0,024
(Länge 0,024 km)

14. von NK 5306 087 C nach NK 5306 087 O
von Station 0,000 nach Station 0,041
(Länge 0,041 km)

15. von NK 5306 087 D nach NK 5306 087 E
von Station 0,000 nach Station 0,140
(Länge 0,140 km)

(Gesamtlänge 0,245 km)

werden gemäß § 6 StrWG NRW zur Landesstraße 178 in der Baulast des Landes Nordrhein-Westfalen gewidmet.

Aufgrund der geänderten Verkehrsbedeutung wird die Teilstrecke der L 178

16. von NK 5306 072 O nach NK 5306 039 O
von Station 2,707 nach Station 3,472
(Länge 0,765 km)

gemäß § 7 StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52064 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch beim Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Bei schriftlicher Klage ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 14. Juni 2012

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Az.: 0000/42.100.07/4.22.02-44-L 178

Im Auftrag
gez.: I s c h e b e c k

ABl. Reg. K 2012, S. 285

388. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : PP Köln

Der Dienstausweis Nr. 0433659 des PK Mohammed Mahmut ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 15. Juni 2012

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 22-58.02.09-

Im Auftrag
gez. B r ü h l

ABl. Reg. K 2012, S. 286

389. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 390304236, 300630076, 300632445.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

14. September 2012

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 14. Juni 2012

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 286

390. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3223150321 (13150321), 3223192315 (13192315), 3000239636 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 20. Juni 2012

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 287

391. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3412808283, 3400115428 und 3410824944, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, werden für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 14. Juni 2012

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2012, S. 287

E Sonstige Mitteilungen

392. Liquidation
h i e r : WESTERN Meets Classic e. V.

Die Liquidatoren des WESTERN Meets Classic e. V., Wipperfürth (VR 800733) machen die Auflösung des Vereins bekannt. Etwaige Gläubiger bitten wir, sich bei Herrn Reinhard Walder-Püttmann, Schwickertzhausen 1, 51688 Wipperfürth zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2012, S. 287

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.
Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.